

Statuten



Schweizerische H-Boot Vereinigung

STICHWORT - VERZEICHNIS

	Artikel		Artikel
Aktivmitglied	5, 7	Stimmrecht	11, 20
Amtsdauer	13, 22	Swiss Sailing	1
Anträge	10	Tätigkeitsberichte	21
Aufnahme	7, 14	Technischer Obmann	18
Ausschluss	7, 14	Traktanden	12
Austritt	7	Übertritt Aktiv/Passiv	7
Beiträge	4, 12	Unterschriften	13
Ehrenmitglied	6	Verbindlichkeiten	24
Einladungsfrist	10	Vorstand	13
Finanzen	4, 13, 17, 23, 24	Vorstandssitzungen	14
Flottenchefs	20	Wahlen	12, 13
Generalversammlung	10, 11, 12	Zentralvorstand	13
Geschlechter	5	Zweck	3
IHA	1		
ISAF	14		
IWB	7		
Kassier	17		
Kontrollstelle	22		
Meisterschaften	3		
Messbriefe	18		
Mitgliedschaft	5		
Mittel	4		
Name	1		
Oeffentlichkeitsarbeit	19 b		
Organe	9		
Passivmitglied	8		
Präsident	15		
Pressechef	19 a		
Protokollführer	16		
Rechnungsjahr	23		
Regatten	3, 7		
Rekursrecht	7		
Segelnummern	16		
Sekretär	16		
Sitz	2		
Stellvertretung	11		

1. Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Schweizerische H-Boot Vereinigung" (Swiss H-Boat Association, SHA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Die SHA ist Vollmitglied der International H-Boat Association (IHA) und angeschlossenes Mitglied der Swiss Sailing (Schweizerischer Segelverband). Sie kann weiteren Vereinigungen beitreten, sofern dies für die Erreichung ihrer Zielsetzungen zweckdienlich ist.

Art. 2

Sitz der SHA ist der jeweilige Sitz des Sekretariates.

2. Zweck

Art. 3

Die SHA verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der H-Boot Klasse in der Schweiz als Einheitsklasse
- Koordination der Klasse in administrativen Belangen
- Gruppieren der Mitglieder in regionale Flotten
- Förderung und Koordination der Regattatätigkeit und Durchführung von Meisterschaften in Zusammenarbeit mit einem Club
- Förderung des Zusammenhangs unter den Mitgliedern

3. Mittel

Art. 4

Die SHA verfügt über folgende Mittel:

- Die ehrenamtlichen Tätigkeiten ihrer Funktionäre
- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder

- Freiwillige Beiträge

4. Mitgliedschaft

Art. 5

Die SHA besteht aus:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder mit Boot
- Aktivmitglieder ohne Boot
- Passivmitglieder mit Boot
- Passivmitglieder ohne Boot

Das Stimmrecht ist gemäss Art. 11 geregelt.

Bei allen Mitglied- und Vorstandsbeschreibungen sind beide Geschlechter gemeint. Auf eine Differenzierung in der Schreibweise wird verzichtet.

Art. 6

Die Generalversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich für den Segelsport im Allgemeinen oder die H-Boot Klasse im Besonderen verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Aktivmitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, sich jederzeit an die Bestimmungen der SHA zu halten. Bei schweizerischen Mitgliedern ist für die Teilnahme an Regatten zusätzlich die Mitgliedschaft in einem der Swiss Sailing angeschlossenen Club notwendig.

Mit einem schriftlichen Gesuch ist ein Austritt aus der SHA oder ein Übertritt in eine andere Mitgliedschaft der SHA per Jahresende möglich.

Ein Aktivmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Verwarnung wiederholt und vorsätzlich gegen die Regeln der IWB, der Swiss Sailing, der

SHA oder der sportlichen Fairness verstösst, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Art. 8

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der SHA nahesteht.

5. Organe, ihre Aufgaben und Befugnisse

Art. 9

Die Organe der SHA sind:

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im November abgehalten. Die Einladung soll das Traktandum "Anträge an die GV" enthalten. Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten der SHA 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Diese Anträge sind allen Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sowohl für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Generalversammlung bedarf es einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet. Sämtliche unter Art. 5 genannten Mitgliederarten sind teilnahmeberechtigt.

Stimmrecht haben die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung durch ein anderes Aktivmitglied

ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

Art. 12

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- Abnahme der Berichte der einzelnen Vorstandsfunktionäre
- Bestätigung der durch die Flotten vorgeschlagenen Flottenchefs.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzen der SHA-Beiträge an die Flotten

mit 2/3 Stimmenmehrheit über:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung der Vereinigung

Über Traktanden, die nicht in der Einladung erwähnt sind, darf nicht rechtsgültig abgestimmt werden.

Art. 13

Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Technischen Obmann
- dem Pressechef
- dem Chef Oeffentlichkeitsarbeit
- den Flottenchefs

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen selbständig für ihren Bereich. Für finanzielle Verpflichtungen sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt 2 Jahre. In den ungeraden Jahren kommen zur Wiederwahl: Präsident, Pressechef, Technischer Obmann, Kontrollstelle, Flottenchefs

Region 1, 3 und 5. In den geraden Jahren kommen zur Wiederwahl: Sekretär, Kassier, Chef Öffentlichkeitsarbeit, Flottenchefs der Regionen 2 und 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit gilt sein Nachfolger als für den Rest derselben gewählt.

Art. 14

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie die Geschäfte dies verlangen. Er hat sämtliche Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, so namentlich:

- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Funktionären
- Durchsetzen der technischen Vorschriften der ISAF (International Sailing Federation), IHA und des FSF (Finlands Seglarförbund)
- Koordinierung von Wettfahrtterminen und Bezeichnung von Schwerpunktregatten
- Redigierung von Reglementen zuhanden der Generalversammlung.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

Art. 15

Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und vertritt die SHA nach aussen. Er überwacht die Tätigkeit des Sekretariates.

Art. 16

Der Sekretär erledigt sämtliche administrativen Arbeiten, die sich im Verkehr mit den Mitgliedern, Regionalorganisationen, der IHA und der Swiss Sailing ergeben. Er besorgt die Zuteilung und Kontrolle der Segelnummern. Er übernimmt die Protokollführung an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Art. 17

Der Kassier, als Einzelfunktion oder in Personalunion mit

dem Sekretär, ist für die finanziellen Belange der Vereinigung verantwortlich. Er ist für die jährliche Budgetaufbereitung, die sachgemässe Buchführung und die jährliche Abrechnung zuhanden der Generalversammlung zuständig.

Art. 18

Der Technische Obmann sorgt für die Einhaltung der Klassenbestimmungen, der technischen Vorschriften und Vermessungsvorschriften. Er ist Kontaktperson zu den technischen Organen der IHA und zu den Vermessern der Swiss Sailing. Er ist zuständig für die Messbrieforganisation.

Art. 19 a

Der Pressechef redigiert das Mitteilungsblatt der SHA und unterstützt die Oeffentlichkeitsarbeit mit Beiträgen für die Medien.

Art. 19 b

Der Chef Oeffentlichkeitsarbeit fördert das Erscheinungsbild des H-Bootes in der Oeffentlichkeit.

Art. 20

Die Flottenchefs werden von den einzelnen Flotten gewählt. Die Generalversammlung genehmigt deren Wahl. Sie vertreten die Interessen ihrer Flotten im Zentralvorstand. Daneben fallen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Organisation und Durchführung von Trainings
- Koordination zwischen den einzelnen Clubs einer Flotte.
- Kontrolle der Yachten im Hinblick auf die Einhaltung der Klassenvorschriften.
- Koordinierung der Wettfahrttermine
- Auskunftserteilung an Interessenten
- Berichterstattung an Zentralvorstand und Generalversammlung

Die Flottenchefs haben weitgehende Freiheiten in der Organisation der Tätigkeit in ihrer Region. Sie soll zweckmässig und den lokalen Bedürfnissen angepasst sein. An den Flottenversammlungen sind die Stimmrechte gleich wie an der Generalversammlung.

Art. 21

Die Inhaber jeder Charge erstellen einen Tätigkeitsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Rechnung und der Berichterstattung an die Generalversammlung.

6. Finanzielle Bestimmungen

Art. 23

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Fusion oder Auflösung der Vereinigung kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die letzte Generalversammlung befindet über die Verwendung des Vermögens.

Art. 26

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Der Sekretär:

Der Präsident:

Fritz Meili

George Kugler

Hausen a/A, Dezember 1998

1. Ausgabe 12.98, 350 Expl.